

§ 2 NÖ CPG 1999 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

NÖ CPG 1999 - NÖ Campingplatzgesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1) Aufgaben, die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
2. (2) Behörde ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Die Berufung gegen Bescheide ist ausgeschlossen.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at